

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

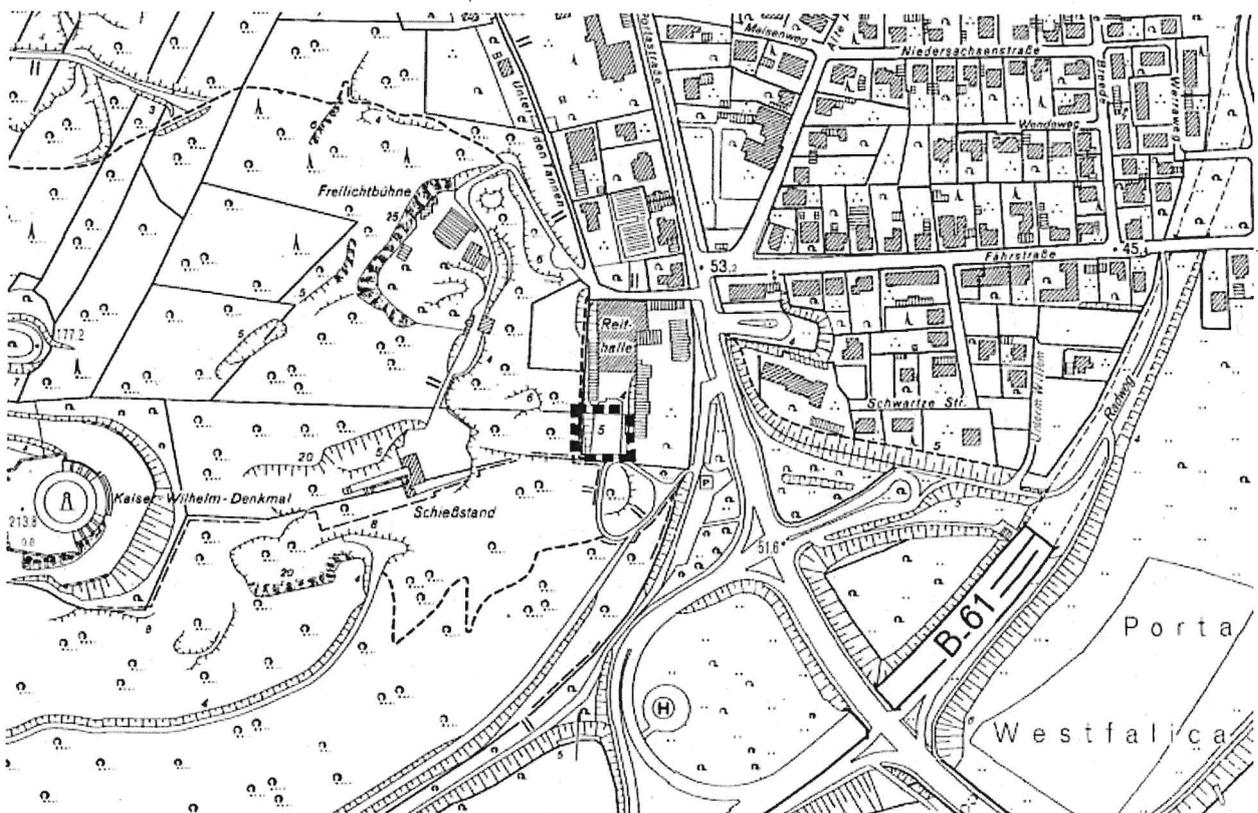
### **Genehmigung und Wirksamkeit der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica „Kaiserhof“**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kaiserhof“ mit Begründung am 13.12.2023 festgestellt.

Die 123. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Porta Westfalica wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Genehmigung vom 11.07.2023, Az. 35.02.01.600-006/2023-002 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung, einschließlich Begründung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kaiserhof“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kaiserhof“ liegt im Ortsteil Barkhausen der Stadt Porta Westfalica. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1.231 m<sup>2</sup>. Ziel der 123. FNP-Änderung ist es, die Planungsgrundlage für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Kaiserhof“ (Vorlage Nr. 138/2021) zu legen und damit die Entwicklung des ortsbildprägenden Kaiserhofgeländes zu ermöglichen.



Geltungsbereich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kaiserhof“, o.M.

Die 123. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

im **Sachgebiet Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0571/791-321; E-Mail: [daria.grebe@portawestfalica.de](mailto:daria.grebe@portawestfalica.de)).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica ([www.portawestfalica.de/bauleitplanung](http://www.portawestfalica.de/bauleitplanung)) unter dem Punkt „Wirksame Flächennutzungspläne“ heruntergeladen werden.

#### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 (6) GO NW) kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 15.09.2023

Die Bürgermeisterin



Anke Grotjohann